OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-601980/8/SE

Datum:
Linz, 22. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über den Antrag von G L H, vertreten durch Mag. iur. K H, MBA, Rechtsanwalt, X, X, vom 19. April 2018, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe betreffend der Gebühren des zu bestellenden Sachverständigen im Verfahren betreffend das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 8. Juni 2017, GZ: VStV/917300460547/2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag vom 19. April 2018 auf Bewilligung der Verfahrenshilfe betreffend der Gebühren des zu bestellenden Sachverständigen im Verfahren betreffend das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 8. Juni 2017, GZ: VStV/917300460547/2017, wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (kurz: belangte Behörde), hat mit Straferkenntnis vom 8. Juni 2017, GZ: VStV/917300460547/2017, G L H (kurz: Antragsteller), folgende Verwaltungsübertretung vorgeworfen (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1) Sie sind am 19.03.2017 um 11:00 Uhr in 4600 Wels, Steinbrechstraße 13, Richtung Norden, als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 5 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
€ 200,00	4 Tagen	§ 99 Abs. 3 lit b StVO

[...]“

I.2. Mit Schriftsatz vom 10. Juli 2017 erhob der Antragsteller in offener Frist Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes mit Schreiben vom 11. Juli 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, eingelangt am 13. Juli 2017, zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schriftsatz vom 19. April 2018, eingelangt am 23. April 2018, beantragte der Antragsteller die Bewilligung der Verfahrenshilfe betreffend einstweilige Befreiung von Gebühren des zu bestellenden Sachverständigen. Angeschlossen wurde das ausgefüllte Formular „Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe“ mit dem Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe samt Belegen.

I.5. Mit weiterem Schriftsatz vom 16. Mai 2018 teilte der Beschwerdeführer mit, dass für das gegenständliche Beschwerdeverfahren keine Rechtsschutzdeckung besteht.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Antragsvorbringen.

II.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus Punkt I.
Das angefochtene Straferkenntnis wurde nachweislich am 12. Juni 2017 zugestellt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Folgendes erwogen:

III.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, wenn dieser außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, insbesondere einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist.

Nach § 40 Abs. 4 VwGVG hat der Beschuldigte innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers zu beantragen.
Der Antrag auf Verfahrenshilfe langte am 23. April 2018 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. Das angefochtene Straferkenntnis wurde dem Antragsteller nachweislich am 12. Juni 2017 zugestellt. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist somit verspätet gestellt worden.

Angemerkt wird noch, dass § 40 VwGVG ausschließlich die Beigebung eines Verteidigers und darüber hinaus keine Befreiung von Gebühren beigezogener Sachverständiger vorsieht. Dies entspricht auch Art. 6 Abs. 3 MRK (vgl. dazu OGH vom 27.10.2015, Zl. 11Os118/15k).
Der Antragsteller hat für seinen Antrag das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf dessen Homepage zur Verfügung gestellte Antragsmuster für Verfahrenshilfe in Administrativverfahren verwendet. Das Antragsmuster für Verfahrenshilfe in Strafverfahren sieht als Umfang der Verfahrenshilfe ausschließlich die Beigebung eines Verteidigers vor.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer